

# **Satzung des Verbands der Dönerproduzenten Deutschlands e.V.**

**vom 03.03.2024**

## **§ 1 Name und Sitz des Verbandes**

1. Der Verband führt den Namen „Verband der Dönerproduzenten Deutschlands“, kurz VDD, kurz VDD, vormals „Verband Dönerproduzierender Unternehmen Südwest“, kurz VDU SW, vormals „Verband Deutscher Dönerproduzenten“, kurz VDD.
2. Der Verband soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Sitz und Gerichtsstand ist Remchingen.

## **§ 2 Zweck des Verbandes**

1. Zweck des Verbandes ist die Wahrung der gemeinsamen wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitischen Belange der Mitglieder in Deutschland in deren Eigenschaft als Arbeitgeber sowie die Wahrnehmung ihrer Interessen
  - durch Förderung des solidarischen Zusammenhalts der Mitglieder und durch Mitwirkung an der Erhaltung des Arbeitsfriedens unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Erfordernisse,
  - durch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - durch Kontaktpflege gegenüber den Behörden und Institutionen,
  - durch Übernahme kooperativer Aufgaben,
  - diesem Zweck dient auch die Betreuung und Vertretung in arbeitsrechtlichen Sachen und auf Wunsch die Vermittlung einer Absicherung der Vertretung in allen anderen Rechtsfragen,
  - durch Förderung und Verbreitung der Spezialität Döner Kebap und ihr ähnlicher Produkte sowie durch Schutz deren jeweiliger Bezeichnung,
  - durch Förderung und Erfassung von Normen, Standards und Verkehrsauffassung zur Herstellung und zum Vertrieb von Döner Kebap und diesem ähnlicher Produkte.
2. Der Verband Dönerproduzierender Unternehmen versteht sich als eine auf freiwilligen Zusammenschluss beruhende Vereinigung ihrer Mitglieder im Sinne von Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes. Die Selbständigkeit der Mitglieder des Verbandes darf nicht durch Maßnahmen des Verbandes oder seiner Organe beschränkt werden. Empfehlungen sind zulässig.
3. Der Verband ist zur Wahrung politischer, weltanschaulicher und religiöser Neutralität verpflichtet.
4. Die Mitglieder werden im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit rücksichtsvoll miteinander umgehen.

### **§ 3 Steuerbegünstigungen**

Der Verband ist ein Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne des § 5 Abs. I Nr. 5 KStG und § 3 Nr. 10 GewStG. Sämtliche Einnahmen sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Verbandsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, begünstigt werden. Die Einrichtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbereiches ist nur zur Erfüllung der Verbandsaufgaben zulässig.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft können erwerben

- a) dönerproduzierende Unternehmen als juristische Personen
- b) dönerproduzierende Unternehmer als natürliche Personen.

### **§ 6 Begründung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird begründet durch Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist. Über den Antrag beschließt der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
2. Die Aufnahme bzw. Ablehnung des Aufnahmeantrages wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Aufnahme wird dem Mitglied ein Abdruck der Satzung übergeben.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Gebühren- bzw. Beitragspflicht befreit und haben kein Wahlrecht.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder durch Auflösung des Verbandes.
2. Die Kündigung ist schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten an den Vorstand zu erklären.
3. Die Streichung eines Mitgliedes ist zulässig,
  - a) wenn das Mitglied seinen Betrieb aufgibt,

b) wenn der Betrieb des Mitgliedes durch unanfechtbar gewordene behördliche Anordnung geschlossen worden ist;

c) wenn Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder des gerichtlichen Vergleichsverfahren gestellt worden ist oder wenn das Mitglied sonst die Zahlung eingestellt hat.

4. Der Ausschluss ist zulässig,

a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Anmahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist;

b) sonst aus wichtigem Grunde, z.B. grober Zuwiderhandlung gegen den Zweck des Verbandes.

4. Über den Ausschluss und Streichung beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss über den Ausschluss oder die Streichung ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat an den Vorstand zu richten. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5. Mitglieder, die aus dem Verband ausscheiden, verlieren am Tage des Ausscheidens jeden Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Eingezahlte Beiträge und Umlagen werden nicht zurückbezahlt. Bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder des Verbandes haben die gleichen Rechte und Pflichten.

2. Die Mitglieder des Verbandes haben Anspruch auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Verband in allen Fragen, die unter das satzungsgemäße Aufgabengebiet der Vereinigung fallen. Die Ausübung der Rechte aus der Mitgliedschaft setzt die Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten voraus.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäß festgesetzten Beiträge zu entrichten. Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, namentlich dem Verband auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung des in § 2 festgesetzten Zwecks des Verbandes erforderlich und zweckdienlich sind.

4. Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einzuhalten.

## **§ 9 Aufnahmegebühr und Beitrag**

1. Bei der Aufnahme eines Mitgliedes erhebt der Vorstand eine Aufnahmegebühr in Höhe von 500,00 Euro, die mit der Mitteilung über die Aufnahme an das Mitglied zur Zahlung fällig wird.

2. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen monatlichen Mitgliedsbeitrag entsprechend der gültigen Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.

3. Für die Beitragseinziehung erteilen die Mitglieder dem Verband eine Einzugsermächtigung.

## **§ 10 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Präsidium.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht nach Satzung ein anderes Organ zuständig ist, in allen Angelegenheiten der Vereinigung namentlich über

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Festsetzung des Haushaltsplanes;
- e) Beitragszahlungen

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Zu der ordentlichen Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Übermittlung der Tagesordnung einzuladen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden. Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{2}{5}$  der Mitglieder das unter Angabe eines Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorstand verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist grundsätzlich eine Ladefrist von 7 Tagen einzuhalten. Ziffer 2 Satz 2 gilt entsprechend.

4. In der Mitgliederversammlung sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Für ein Mitglied können nur Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer (GmbH), Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte auftreten.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem seiner Vizepräsidenten geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

8. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht zwingende gesetzliche oder Satzungsbestimmungen entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand des Verbandes besteht aus drei Mitgliedern.

2. Die Vorstandmitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Präsidenten sowie zwei Vizepräsidenten.

4. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl oder seiner Wiederwahl im Amt.

5. Der Vorstand leitet den Verband. Zu seinen Aufgaben gehören namentlich

a) die satzungsgemäße Wahrnehmung der Interessen des Verbandes und ihrer Mitglieder;

b) die Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Vorbereitung;

c) die Aufstellung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr und des Voranschlages für das kommende Geschäftsjahr;

d) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

e) die Bestimmung der in die Organe von Verbänden zu entsendenden Personen;

f) die Bestellung des Geschäftsführers.

6. Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bestellen. Bei der Auswahl des Ausschussmitglieder ist er nicht auf die Vorstandmitglieder beschränkt. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft des Verbandes in einem Dachverband beschließen.

7. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, wenn er oder ein anderes Vorstandmitglied eine Vorstandssitzung für erforderlich halten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder geladen und mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des mit der Leitung beauftragten Vizepräsidenten. Der Präsident ist berechtigt, in dringenden Einzelfällen, die einer sofortigen Entscheidung bedürfen, fernschriftlich die Ansicht der einzelnen Vorstandmitglieder zu dieser Eilsache einzuholen und entsprechend deren mehrheitlichem Votum zu verfahren. Die vom Präsidenten hierauf getroffene Entscheidung bedarf der Genehmigung in der auf diese Entscheidung folgenden Vorstandssitzung.

8. Das Amt eines Vorstandsmittgliedes endet

a) durch Ablauf einer Amtszeit;

b) durch Niederlegung des Amtes; die Niederlegung des Amtes hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen;

c) durch Abberufung von Seiten der Mitgliederversammlung;

d) wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr als Mitglied dem Verband angehört.

9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeitdauer aus, so erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl. Die Ersatzwahl gilt für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

10. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Spesen, soweit solche für Verbandsaufgaben entstanden sind.

### **§ 13 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung erfolgt durch einen Geschäftsstellenleiter.

2. Der Geschäftsstellenleiter hat die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes des Verbandes in Abstimmung mit dem Präsidenten zu führen. Er hat die Interessen des Verbandes und der Mitglieder wahrzunehmen.

3. Die Bestellung des Geschäftsstellenleiters erfolgt durch den Vorstand.

4. Der Geschäftsstellenleiter nimmt an den Mitgliederversammlungen und an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er hat kein Stimmrecht.

### **§ 14 Vertretung des Verbandes**

Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Für den Vorstand zeichnet der Präsident und einer seiner Vizepräsidenten.

### **§ 15 Haushaltsprüfung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Haushaltsprüfer

2. Die Haushaltsprüfer haben die Bücher des Verbandes daraufhin zu prüfen, ob sie Gesetz und Satzung sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand schriftlich zu berichten.

### **§ 16 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

## **§ 17 Auflösung des Verbandes**

Im Falle der Auflösung des Verbandes beschließt die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens für steuerbegünstigte Zwecke. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden. Die letzte Mitgliederversammlung beschließt über die Bestellung von Liquidatoren. Die Beschlüsse sind mit der gleichen Mehrheit, wie sie der Auflösungsbeschluss erfordert, zu fassen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 03.06.2022 beschlossen und tritt mit ihrer Registrierung im Vereinsregister in Kraft. Die Satzungsänderungen wurden auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 15.11.2023 und vom 03.03.2024 beschlossen und treten mit ihrer Registrierung im Vereinsregister in Kraft.